

**Satzung
der Stiftung Industrie- und Alltagskultur**

in der Fassung vom 16. Dezember 1992, geändert durch
Beschluß des Stiftungsrates vom 15.07.2016 und 02.12.2016

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Industrie- und Alltagskultur".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Potsdam.
- (3) Der Sitz der Stiftung kann verlegt werden.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, industrie- und alltagskulturelle Prozesse für die öffentliche Meinungsbildung zu erschließen und in ihren humanisierenden Wirkungen zu fördern.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Unterstützung der Sammlung Industrielle Gestaltung, einer öffentlichen Kunstsammlung mit dem Schwerpunkt Industriekultur, welche bis 1990 dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstand und zum Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung eine unselbständige Einrichtung des Landes Berlin im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten darstellt.
- (3) Die Stiftung kann auch andere Vorhaben, die dem in Absatz 1 bestimmten Stiftungszweck entsprechen, fördern.
- (4) Die Stiftung arbeitet in der Regel außerhalb der Programme, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Sie kann diese jedoch begleiten und ergänzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung von DM 300.000,- (in Worten: dreihunderttausend Deutsche Mark).
- (2) Das Stiftungsvermögen besteht ferner aus Teilen der Bestände der "Sammlung Industrielle Gestaltung".
- (3) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Zuwendungen Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden. Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen aufgelöst werden.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, rechtlich unselbständige Stiftungen, deren Zweck dem der Stiftung entspricht, treuhänderisch zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 2. aus Zuwendungen, soweit sie keine Zustiftung zum Stiftungsvermögen darstellen;
 3. aus Einnahmen, die sie für Leistungen an Dritte oder aus Zweckbetrieben erhält;
 4. aus Zuschüssen öffentlicher Körperschaften.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Stiftungsmittel, die in Erfüllung des Satzungszwecks an Dritte vergeben werden, dürfen nur zweckgebunden für förderungswürdige Projekte vergeben werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch entgeltlich, beschäftigen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (5) Die Geschäftsführung und wesentliche Tätigkeiten der Stiftung können an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch den Stifter berufen. Weitere Mitglieder werden durch den Stiftungsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des neuen Stiftungsrates zu wählen. Die Amtszeit von Mitgliedern, die während einer Amtszeit neu hinzugewählt werden, endet mit der Amtszeit der übrigen Stiftungsratsmitglieder.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
1. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. Berufung Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 4. Änderung der Stiftungssatzung und der Antrag auf Aufhebung der Stiftung.

- (3) Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Stiftungsvorstand übertragen oder diesem eine in der Höhe begrenzte Ermächtigung erteilen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 11, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse zu § 11.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (7) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, daß den Mitgliedern anfallende Kosten ersetzt werden oder eine angemessene Pauschale für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sie werden vom Stiftungsrat berufen. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ob und inwieweit die Vorstandsmitglieder allein oder gemeinsam vertretungsberechtigt sind, regelt der Stiftungsrat.
- (4) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter und Hilfspersonen der Stiftung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig sein und eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsrat.
- (6) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit durch den Stiftungsrat abberufen werden.

§ 11 Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von vier Mitgliedern des Stiftungsrates. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll so kann der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluß aller seiner Mitglieder und mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes den Stiftungszweck gemäß § 2 dieser Satzung ändern.
- (3) Falls auch durch eine Satzungsänderung gem. Abs. 2 die Fortführung der Stiftungsarbeit nicht möglich erscheint, so ist die Stiftung durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des Stiftungsrates und mit Zustimmung des gesamten Vorstandes aufzulösen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.

- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Brandenburg.
- (2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde in Kraft. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.